

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Umwelt und Wasserwirtschaft
Marxergasse 2
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Fax + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 4. Mai 2016
GZ 300.726/007-2B1/16

Entwurf einer Novelle zum Forstgesetz 1975

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 7. April 2016, GZ BMLFUW-LE.4.1.5/0001-III/3/2016, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Forstgesetz 1975 und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen

1.1 Gemäß dem Entwurf soll die Ausbildung an der zweijährigen Forstfachschule hinkünftig in Traunkirchen absolviert werden. Dort soll auch die derzeit in Gmunden situierte forstliche Ausbildungsstätte Ort, die Teil des Bundesforschungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft ist, ihren neuen Standort haben. Durch diese örtliche Vereinigung der Forstfachschule mit der forstlichen Ausbildungsstätte sind den Materialien zum Entwurf zufolge für die Ausbildung der Schüler der Forstfachschule besonders vorteilhafte Synergien möglich.

In diesem Zusammenhang verweist der RH auf seinen Bericht „Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen“, Reihe Bund 2011/9, in dem er in TZ 3 empfahl, bei Standortüberlegungen und Investitionsentscheidungen die langfristigen Prognosen der Schülerzahlen mit einfließen zu lassen.

Vor dem Hintergrund dieser Empfehlung und der geplanten Standortverlegung die mit erheblichen Investitionsauszahlungen verbunden ist, vermisst der RH nähere Angaben der künftigen (prognostizierten) Schülerzahlen der Forstfachschule in den Erläuterungen. Von einer Umsetzung der zitierten Empfehlung kann daher nicht ausgegangen werden.

1.2 In TZ 8 des o.a. Berichts wies der RH zudem auf die deutlich höheren Ausgaben für land- und forstwirtschaftliche Schulen (BMLFUW und Länder) im Vergleich zu den übrigen berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMBF) hin. Der RH stellte sowohl bei den Personalausgaben als auch beim laufenden Aufwand innerhalb der land- und forstwirtschaftlichen Schulen erhebliche Unterschiede fest. Der RH empfahl dem BMLFUW, dem BMBF und den überprüften Ländern, aussagekräftige Benchmarks und Kenndaten für die Bildungsausgaben der verschiedenen Schulsysteme zu entwickeln, um detaillierte Vergleiche anstellen und Kostentreibern entgegenwirken zu können (TZ 8).



GZ 300.726/007-2B1/16

Seite 2 / 2

Ob durch die örtliche Vereinigung der Forstfachschole mit der forstlichen Ausbildungsstätte neben den qualitativen Aspekten für die Ausbildung der Schüler der Forstfachschole auch kostenmäßige Synergien einhergehen, lässt der Entwurf gänzlich offen.

1.3 Schließlich verweist der RH auch auf seine Empfehlung, das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen in eine umfassende Reform des österreichischen Schulwesens einzubeziehen (TZ 5 des o.a. Berichts). Dieser Empfehlung wurde bisher nicht Rechnung getragen. Auch von den aktuellen Reformüberlegungen im Schulwesen (Ministerratsvortrag vom November 2015) ist das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen ausgeklammert.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Den Erläuterungen zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung zufolge ist durch die Verlängerung der Schuldauer von einem Jahr auf zwei Jahre und den dadurch bedingten Betrieb von vier statt zwei Klassen ein zusätzlicher Personalbedarf von fünf Lehrern, einem Lehrbeauftragten und zwei sonstigen Aushilfskräften erforderlich. Die zugrundeliegende Berechnung geht dabei von 2.880 zusätzlichen Unterrichtsstunden aus. Der geplante Personalmehrbedarf ist für den RH nicht nachvollziehbar, da die Unterrichtsleistung von fünf Lehrpersonen und einem Lehrbeauftragten zwischen 4.300 und 4.800 Stunden (je nachdem welche Wertigkeit man den Unterrichtsstunden zugrundelegt) liegt. Der geschätzte zusätzliche Personalbedarf an Lehrpersonen wurde nach Ansicht des RH somit jedenfalls zu hoch angesetzt.

Weiters ist in den finanziellen Erläuterungen unter dem sonstigen betrieblichen Sachaufwand für das Jahr 2017 ein Betrag in der Höhe von etwa 2,50 Mio. EUR an Auszahlungen für die Einrichtung (Innenausstattung) der Schule ausgewiesen, die wegen fehlender weiterer Aufgliederung (z.B. für Klassenräume, Labors) vom RH jedoch nicht nachvollzogen werden können.

Schließlich sind in den finanziellen Erläuterungen bei den Werkleistungen im Jahr 2016 Auszahlungen für Leistungen von Fachplanern für die Fachschule i.H.v. 165.000 EUR dargestellt, die mangels detaillierter Angaben nach Ansicht des RH nicht plausibel nachvollziehbar dargestellt sind.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: